Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark, durch die Post bezogen 3,00 Mark.

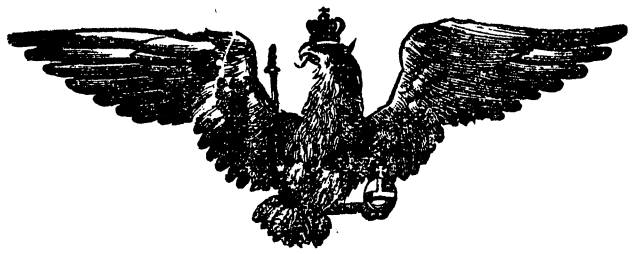

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Nr. 44. Oels, den 5. November 1913. **51. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 461. Oels, den 30. Oktober 1913.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gutswirthschaftsvogt Karl Hauschild in Vielguth das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Nr. 462. Oels, den 31. Oktober 1913.

Der Königliche Landrath in Kreuzburg hat am 26. d. Mts. folgende Bekanntmachung erlassen.

Auf dem zum Rittergut Schönfeld gehörenden Vorwerk Heinrichsfeld ist

Maul- und Klauenseuche

ausgebrochen. Woher die Seuche eingeschleppt ist, hat sich nicht mit Sicherheit ermitteln lassen, doch ist mit großer Wahrscheinlichkeit eine Einschleppung aus Rußland anzunehmen, dessen an Oberschlesien stoßende Grenzgebiete nachweislich in weiten Teilen verseucht sind.

Um ein weiteres Umsichgreifen der Seuche zu verhüten, empfehle ich schon jetzt die allergrößte Vorsicht, insbesondere mit sogenannten russischen Kartoffelgräbern, die in erster Linie für die Verbreitung der Seuche in Frage kommen.

von Baerensprung.

Nr. 463. Oels, den 30. Oktober 1913.

Auf Beschluß des Bundesrathes findet im deutschen Reiche am 1. Dezember 1913 eine allgemeine Viehzählung statt, mit der in Preußen die gleichfalls vom Bundesrath angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Die Viehzählung erfolgt wieder, wie in den Vorjahren, nach viehhaltenden Haushaltungen. Wegen der mit der Viehzählung verbundenen Obstbaumzählung nehme ich Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. August d. Js.

Den Magistraten von Hundsfeld und Juliusburg sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zu und zwar:

1.) die Zählkarte A über den Viehstand,
2.) die Zählkarte A 1 über die Obstbäume, welche außerhalb der Gehöfte und anstoßenden Hausgärten stehen,
3.) die Anweisung für die Zähler B,
4.) die Kontrolliste für die Zähler C,
5.) die Anweisung für die Behörden D und
6.) die Ortsliste E.

Sofort nach Eingang der Formulare ist von den Ortsbehörden festzustellen, ob der übersandte Vorrat genügt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist schleunigst bei mir anzumelden.

Bei der Zählung kommen folgende allgemeine Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und auf die tragfähigen und noch nicht tragfähigen Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Zwetschen-, Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Walnußbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh und die der viehhaltenden Haushaltungen, ferner die Zahl der Gehöfte und Hausgärten mit Obstbäumen, die Zahl der Grundstücke mit Obstbäumen im freien Felde, die Zahl der Chausseen, Wege usw. mit Obstbäumen festzustellen.
2. Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitgezählt wird, dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

   Bei den Obstbäumen soll die Stückzahl der tragfähigen, d. h. solcher, die schon getragen haben und der noch nicht tragfähigen Bäume der unter 1 bezeichneten 7 Gattungen, die einen dauernden Standort haben, ermittelt werden. Dabei sind die Zwerg-, Schnur- (Kordons) und Spalierobstbäume mitzuzählen. In Baumschulen sind nur die Standbäume (Sortimentsbäume) zu zählen.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.
4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte A. Für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden, ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Viehquarantänen, auf Schiffen, in Laubenkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden. Vieh, das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember mit der Eisenbahn befördert wird, ist auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Der Name, Stand und Wohnort des Absenders, wie des Empfängers, ist auf der Zählkarte zu vermerken. Das aus dem **Auslande** eingeführte Vieh wird, wie bisher, auch gezählt.
5. Die auf dem Gehöfte und dem anstoßenden Hausgarten gezählten Obstbäume sind in die Zählkarte A des Gehöftbesitzers oder Verwalters, in Ausnahmefällen in eine Karte, die der Obstbaumbesitzer auszustellen hat, einzutragen. Für die außerhalb des Gehöftes und des anstoßenden Hausgartens in der Gemeindeflur im freien Felde, in besonderen Obstbaumpflanzungen an Feldwegen usw. stehenden Obstbäume hat der Gehöftbesitzer oder der außerhalb wohnende Besitzer (Forense) eine blaue Zählkarte (A 1) zu benutzen. In eine solche Karte sind auch von den zuständigen Verwaltungen die Obstbäume einzutragen, die

an Dorfstraßen, Chausseen, Landstraßen, Verbindungswegen, auf Kanal- oder Eisenbahnböschungen, Deichen usw. stehen und sich im Besitze des Staates, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde oder einer Genossenschaft befinden.

6. Die Zählkarten A und A 1 sind durch die Vorsteher der Haushaltungen oder deren Vertreter oder der sonst nach Nr. 5 Verpflichteten auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Bescheinigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.
7. Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen vor den im § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen. Ueber die in den Zählkarten enthaltenen, den Vieh- oder Obstbaumbesitz des **Einzelnen** betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, **nicht** aber zu anderen Zwecken, insbesondere **auch nicht zu Steuerzwecken** benutzt werden.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Ortsbehörden. Nähere Belehrung hierüber geben die auf den Zählpapieren, namentlich auf Muster D enthaltenen Anweisungen. Die Ortsbehörden haben sich daher mit deren Inhalt alsbald bekannt zu machen. Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken, sofern es die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungsausschüsse gebildet werden. Die Aufgabe dieser Zählungsausschüsse, bezw. wo solche nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in:

a) der Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke,
b) der Annahme und Anweisung der Zähler,
c) der Prüfung, und soweit nötig, der Berichtigung der Angaben in den ausgefertigten Zählkarten und Kontrollisten, der Ausfertigung der Ortsliste, der Einsendung der Zählpapiere an die Kreisbehörde.

Die Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am 15. November 1913 beendet sein. Für jeden Zählbezirk ist bis zum 20. November 1913 ein Zähler zu bestellen. Voraussichtlich wird es überall gelingen, für die Ausführung der Zählung Personen zu bestimmen, die ohne Anspruch auf Vergütigung sich dem Zählgeschäft unterziehen.

Insbesondere ersuche ich die Herren Lehrer auf dem Lande, sich an der Zählung zu beteiligen und die Ortsbehörden nach Möglichkeit zu unterstützen.

Vergütungen an Zähler können aus der Staatskasse nicht bewilligt werden. Es sind vielmehr die Gemeinde- und Gutsbezirke verpflichtet, etwaige entstehende Unkosten zu tragen. Die Ortsbehörden oder die Zählungsausschüsse haben demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung B vollständig vertraut machen. Zu diesem Zwecke sind jedem Zähler rechtzeitig 2 Formulare zur Aufstellung der Kontrolliste C und eine Anweisung B sowie die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten zuzustellen. Das eine Stück der Kontrolliste C ist zur Urschrift, das andere zur Reinschrift zu verwenden.

Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbestimmungen sind durch Besprechung in den Gemeindeversammlnngen sowie in ortsüblicher und jeder anderen geeigneten Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Auf Grund der Kontrollisten hat die Ortsbehörde oder der Zählungsausschuß die Ortsliste E, der im Bedarfsfalle eine oder mehrere Formulare anzuheften sind, sorgfältig in drei Stücken herzustellen. Von den Ortslisten E sind zwei nebst der Reinschrift der Kontrollisten bis spätestens 10. Dezember 1913 an mich unter Briefumschlag einzureichen, wogegen die dritte Ausfertigung bei der Ortsbehörde zurückbleibt.

Demnächst sind die Zählkarten nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordnet nebst dem ersten Stücke der Kontrollisten und den unbenutzt gebliebenen Drucksachen in guter Verpackung bis spätestens den 10. Dezember 1913 an mich zu übermitteln. Bis zu diesem Tage nicht eingereichtes Zählmaterial werde ich durch kostenpflichtigen Boten abholen lassen.

Jedes Paket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung am 2. Dezember 1913.
Gemeinde, Gut (Name), Kreis Oels.

Zur Vermeidung von Verwechselungen zwischen den Formularen B und E sowie D und E mache ich darauf aufmerksam, daß das Formular B auf der Rückseite auch die Bemerkung C und das Formular D auf der letzten Seite die Bemerkung E trägt. Zur pünktlichen und genauen Ausführung der Viehzählung haben Veranstaltungen, die die ersteren in einzelnen Orten beeinträchtigen könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die Zählung der Obstbäume an den Kreischausseen erfolgt durch die Chausseeaufseher.

Nr. 464. Oels, den 5. Juli 1913.

Aufkündigung der ausgeloosten Kreisobligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiskommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1914 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels sind die nachstehenden Nummern gezogen:

Littera A über je 1000 Mark:
No. 20, 25 und 65.
Littera B über je 500 Mark:
No. 3, 20, 23, 74, 77, 122, 230, 306 und 315.
Littera C über je 200 Mark:
No. 46, 171, 172, 216, 284, 411 und 432.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1914 hiermit gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1914 ab bei der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königliche Landrath.
J. V.
Freiherr von Metternich,
Regierungsassessor.

Nr. 465. Oels, den 23. Oktober 1913.

Vom 1. Januar k. J. ab sind die Anträge auf Legitimierung dänischer, schwedischer und norwegischer Arbeiter ausschließlich dem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale in Hadersleben zu übersenden.

Die Ortspolizeibehörden wollen dies vorkommendenfalls beachten.

Nr. 466. Oels, den 30. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 27. September cr. folgenden Beschluß gefaßt:

Beschluß:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab werden die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 53, 54, 55, 56 und 57 im Flächeninhalt von zusammen 2,36,70 Hektar vom Gemeindebezirk Langenhof in den Gutsbezirk Langenhof und die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 133/37, 134/37, 135/37 und 136/37 im Flächeninhalt von zusammen 0,28,06 Hektar aus dem Gutsbezirk Langenhof in den Gemeindebezirk Langenhof umgemeindet.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 467. Oels, den 30. Oktober 1913.

Nach Nr. 14 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 müssen die für die Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke erforderlichen Zeichnungen von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten angefertigt sein. In Zukunft dürfen auch solche Zeichnungen, welche

1. von mittleren Beamten der Meliorationsverwaltung (Regierungsbausekretären, Meliorationsbausekretären und Meliorationsbauwarten,) solange sie sich im unmittelbaren Staatsdienste befinden, wie
2. von den im Besitze des Wiesenbaumeisterzeugnisses befindlichen, seitens eines Kreises angestellten und als Staatsdiener vereideten Kreiswiesenbaumeistern, solange sie dieses Amt bekleiden

persönlich angefertigt worden sind, als ausreichende Unterlagen angesehen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 468. Oels, den 28. Oktober 1913.

Der Herr Oberpräsident hat dem Provinzialverband Jungdeutschland die Erlaubnis erteilt, im Laufe dieses Jahres zum Besten des Baues und der weiteren Ausgestaltung des Forts Spitzberg bei Silberberg zu einem Erholungs- und Uebernachtungsheim für die schlesische Jugend eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose bis zu 300000 Stück zum Preise von je 1 Mark in der Provinz Schlesien zu verbreiten. Die Jugendvereine mache ich hierauf besonders aufmerksam.

Nr. 469. Oels, den 22. Oktober 1913.

Personal-Chronik.

Verpflichtet: Der Pastor Barufke in Bernstadt als Waisenrath für Buchwald und die Gutsbezirke Vorstadt Bernstadt und Neudorf.

Bestätigt: Der Wirthschaftsinspektor Regel in Ludwigsdorf als erster Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Ludwigsdorf; der Freistellenbesitzer Robert Schade als Schöffe der Gemeinde Schwierse; der Stellenbesitzer Wilhelm Weigelt als Schöffe der Gemeinde Prietzen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 12. November 1913, abends 8[15] findet in Oels, Hotel Fürst Blücher, Ring, die erste kameradschaftliche Versammlung der Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes statt. Der Adjutant des Bezirkskommandos, Leutnant Gomlicki, wird an diesem Abend einen Vortrag über das Thema „Moderne Verkehrs- und Nachrichtenmittel im Kriege" halten.

Jeder Unteroffizier und Unteroffizier-Aspirant aus dem Landwehrbezirk Oels wird hiermit aufgefordert, teilzunehmen. Die auswärtigen Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten erhalten für die Hin- und Rückfahrt Bescheinigungen zur Lösung von Militärfahrkarten. Anmeldungen über Teilnahme sind bis zum 9. November an das Bezirkskommando zu richten, damit die Zusendung der Bescheinigungen rechtzeitig erfolgen kann.

Recht zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.

Bezirkskommando.

Langenhof, den 3. November 1913.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Blaschke zu Vogelgesang ist Rotlauf ausgebrochen; die Gehöftsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Schmidt.

Peuke, den 3. November 1913.

Nachdem die Reparatur der Brücke im Sibyllenorter Park beendet ist, wird die Sperrung des Weges von Peuke nach Sibyllenort aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Schmidt.

Breslau, den 22. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe übertragenen Ermächtigung und nachdem die nachstehend genannten Gemeinden die von dem Herrn Minister vorgeschriebenen Verpflichtungen übernommen haben, ordne ich hierdurch im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 11. November 1912 und 8. Mai 1913 unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Errichtung öffentlicher Abfertigungsstellen mit der Bezeichnung „Eichnebenstellen" in folgenden Orten an:

a. Regierungsbezirk Breslau:
Bernstadt, Kreis Oels,
b. Regierungsbezirk Oppeln:
Königshütte.

Die Bestimmungen, nach denen die Eichnebenstellen dem Publikum zur Vorlegung von Meßgeräten geöffnet sind und welche Arten von Meßgeräten in den Eichnebenstellen geprüft werden dürfen, wird der Eichungsinspektor in Breslau bekanntgeben.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
J. A.: Tidick.

Breslau, den 28. Oktober 1913.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 22. Oktober 1913 — O. P. J. H. 811 — bringe ich nachstehendes zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Die Eichnebenstelle in	Die Eichnebenstelle befindet sich	Die Eichnebenstelle ist für die Abfertigung geöffnet:
1	Bernstadt i. Schl.	Städtische Schule, Oelsenerstraße	Wird jeweilig bekanntgemacht.
2	Königshütte O.-S.	Feuerwache, Beuthenerstraße 19.	Jeden Mittwoch u. Donnerstag.

In der Eichnebenstelle werden zur eichamtlichen Prüfung angenommen: Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Gewichte und Wagen.

Der Eichungsinspektor.
Schaefer.

Der Unterzeichnete wird

Sonntag, den 16. November 1913,

nachmittags um 4 Uhr

im **Kirsch**schen Gasthause hierselbst die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der **Gemeinde Wabnitz,** etwa 342 ha, öffentlich meistbietend verpachten. Die Pachtzeit ist auf 6 Jahre festgesetzt und beginnt am 1. August 1913. Pachtlustige werden zu dem obengenannten Termine hiermit eingeladen.

Wabnitz, den 31. Oktober 1913.

Der Jagdvorsteher.
Zimmermann.

Drainröhren

von 1½" bis 12" l. W.
sowie

zweiteilige Drainage-Ausflüsse

aus Ton gebrannt
D. R. G. M. Nr. 487836
in **jeder** Menge und in **bester** Qualität
sofort lieferbar.

Gefällige Anfragen erbeten an

Tonwerk Gustav Auerbach

G. m. b. H.,
vormals Fürstl. Thurn und Taxissche Ziegelei,

Krotoschin i. Posen,

Staats- und Kleinbahnanschluß — Telephon Nr. 1.

Steuerquittungsbücher

hält vorrätig die **A. Ludwig**sche Buchdruckerei in Oels.

Für die Herren

Fleisch- und Trichinenbeschauer

empfiehlt

Fleischbeschaubücher (Nr. 113),
Trichinenschaubücher (Nr. 109),
Atteste für Trichinenschauer (Nr. 10),
Bescheinigungen über Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Nr. 58),
Quittungsblocks für Fleischbeschauer
über geschlachtete Rinder (111), Schweine (110), Schafe und Ziegen (112)

das Formularlager von **A. Ludwig**
in Oels, Georgenstraße 4,
Verlag der „Lokomotive" und des „Oelser Kreisblattes"

Bei Bestellungen genügt die Angabe der in Klammern beigefügten Nummer des Formularverzeichnisses.

Verkäufliche Grundstücke gesucht! Objekt gleich, hier od. Umgegend. Off. u. **E. 5330** bef. **Daube & Co.,** Breslau, Schweidnitzerstraße 43 B.

Metallbetten auch für Kinder billigst an Private. Katalog frei. **Eisenmöbelfabrik Suhl i. Thür.**

Visitenkarten

in geschmackvoller Ausführung
fertigt billig und schnell

A. Ludwigs Buchdruckerei, Georgenstraße 4.